

# Vorbereitung, Ausgestaltung und Umsetzung betrieblicher Ordnungen in LPGs

**Dr. GERHARD DÖRING,**

*Juristischer Dienst der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe des Kreises Apolda*

**Dr. WOLFGANG SCHMIDT,**

*Juristischer Dienst der Kooperation Friemar*

**Dozent Dr. sc. LOTHAR SCHRAMM,**

*Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle—Wittenberg*

Auf dem XIII. Bauernkongreß der DDR wurde die Einheit der 35jährigen Entwicklung der LPGs und der schöpferischen Anwendung des Leninschen Genossenschaftsplans anschaulich hervorgehoben. Als sichtbare Ergebnisse wurden u. a. die Entwicklung der Klasse der Genossenschaftsbauern als „bewußter, gebildeter, aktiv handelnder Bündnispartner der Arbeiterklasse“<sup>1</sup> und der nachhaltige Leistungsanstieg bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Land angeführt.<sup>2</sup> Eingebettet in diesen Prozeß war und ist die schöpferische, demokratische Mitwirkung der Genossenschaftsbauern an der Leitung der LPGs und ihrer Kooperationen in den Vorständen, Kommissionen, Kooperationsräten und anderen Gremien. Das findet auch seinen Ausdruck in der Einbeziehung der Kollektive und Genossenschaftsbauern in die Gestaltung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen auf der Grundlage innergenossenschaftlicher rechtlicher Entscheidungen. Wenn mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die inneren normativen Regelungen rechtlich organisierter Kollektive zunehmende Bedeutung erlangen<sup>3</sup>, dann gilt das auch und insbesondere für die LPGs.

Das genossenschaftliche Eigentum und die spezifische Wirkungsweise der ökonomischen Gesetze im landwirtschaftlich-genossenschaftlichen Reproduktionsprozeß führen zu objektiv bedingten Besonderheiten im ökonomischen und sozialer Entwicklungsniveau der LPG. Folglich bleibt die eigenverantwortlich regelnde Tätigkeit der Genossenschaften auf der Grundlage den Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den konkreten betrieblichen und territorialen Bedingungen ein wesentliches und unverzichtbares Merkmal LPG-rechtlicher Regelungen. Insbesondere mit den Festlegungen in §§ 1 Abs. 3, 6 Abs. 1, 23 und 29 ff. LPG-G wird dieser in Artikel 46 der Verfassung verankerte Grundsatz weiter präzisiert. Und mit der in § 22 Abs. 3 LPG-G verankerten „eigenverantwortlichen Entscheidungs- und Verfügungsfreiheit (der LPG) über ihr Eigentum ... sowie über die Verwendung der genossenschaftlichen Einkünfte ... erfolgt zugleich eine Orientierung für den effektiven Einsatz genossenschaftlicher Produktionsmittel und genossenschaftlicher Arbeit“.<sup>4</sup>

Untersuchungen zur Wirksamkeit des LPG-Rechts müssen also auch die genossenschaftlichen Entscheidungen berücksichtigen. Vertreter der Forschungsgruppe „Entscheidungen der Rechtssubjekte und Wirksamkeit des Rechts“ an der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle—Wittenberg haben — ausgehend von bereits früher erarbeiteten Grundpositionen<sup>5</sup> — in enger Zusammenarbeit mit Justitiaren sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe der Bezirke Halle und Erfurt sowie mit Studenten Untersuchungen zur Qualität normativer Entscheidungen in LPGs durchgeführt. Im folgenden sollen einige Ergebnisse dargestellt werden, weil sie u. E. durchaus Hinweise und Ansatzpunkte für eine qualifizierte Rechtsgestaltung geben können.

## Vorbereitung und Diskussion betrieblicher Ordnungen in LPGs

Entscheidende Voraussetzungen für eine wirksame rechtliche Gestaltung liegen bereits bei der Vorbereitung von Entscheidungen. Auch für diesen Prozeß gilt die Forderung

E. Honeckers auf dem Bauernkongreß: „Erst beraten, diskutieren und dann beschließen.“<sup>6</sup> Damit auf dieser Grundlage qualifizierte, überschaubare und tatsächlich erforder-

liche Entscheidungen getroffen werden, sind nach unserer Auffassung vor allem folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Es liegt im Wesen des Sozialismus und der sozialistischen Demokratie, alle Fragen mit den Genossenschaftsbauern gründlich zu beraten und solche Entscheidungen zu schaffen, die „ihren Erfahrungen und ihren Interessen“<sup>7</sup> entsprechen. Entscheidungen sind so vorzubereiten, daß sie letztlich, vom Willen der Kollektive getragen, Ausdruck der demokratischen Mitwirkung werden. Ungenügende Einbeziehung der Mitglieder in die Vorbereitung kann dazu führen, daß Genossenschaftsmitglieder gegen eine Entscheidung stimmen, weil sie über die Bedeutung und den Inhalt unzureichend informiert waren. Jeder LPG-Vorstand ist verpflichtet, bei der Vorbereitung von Entscheidungen Initiative und Sachkenntnis der Mitglieder zu nutzen und wirksam werden zu lassen. Die Vorbereitung und vorherige Diskussion in den Kollektiven muß um so gründlicher geführt werden, je umfassender die Interessen der Kollektive und Mitglieder von der letztlich von der Vollversammlung zu treffenden Entscheidung berührt werden. Das ist vor allem dann zu gewährleisten, wenn mit der Entscheidung

- das Gesamtkollektiv oder ein breiter Adressatenkreis erfaßt wird (Statut, Betriebsordnung, Wettbewerbsprogramm - § 8 LPG-G; Ziff. 40, 61 Abs. 2, 71 Abs. 1 MSt),
- komplexe und komplizierte ökonomische und soziale Prozesse geregelt werden (Vergütungs- und Prämienordnung - Ziff. 43 Abs. 2 MSt),
- die Rechtsstellung der Kollektive und Mitglieder näher ausgestaltet wird (Arbeitsordnung der Kollektive, Stallordnung — Ziff. 14 Abs. 2 MSt),
- die Gewährleistung einer hohen Ordnung, Disziplin und Sicherheit oder der Schutz des sozialistischen Eigentums bezweckt wird (Hygiene-, Brandschutz-, Disziplinär- und Pflegeordnung).

Diese beispielhafte Aufzählung zeigt aber auch, daß es nicht in jedem Fall notwendig ist, das gesamte Kollektiv bereits in die Vorbereitung einzubeziehen.

2. Effektive Rechtsgestaltung und hohe Sachkenntnis der Adressaten über die zu regelnden Prozesse bilden eine untrennbare Einheit. Je komplizierter diese Prozesse sind, um so anspruchsvoller sind die Anforderungen an eine widerspruchsfreie, effektive Ausgestaltung der rechtlichen Entscheidung. Das zeigt sich z. B. bei der eigenverantwortlichen Gestaltung der Vergütungs- und Prämienordnung (Ziff. 43

1 E. Honecker, „Unsere Genossenschaftsbauern verkörpern heute beste bäuerliche Traditionen, Meisterschaft und Schöpferium“ (Schlußwort auf dem XIX. Bauernkongreß), ND vom 23./24. Mai 1987, S. 3.

2 Vgl. B. Lietz, „Umfassende Intensivierung sichert die Versorgung mit Nahrungsgütern auf eigener Rohstoffbasis“ (Aus dem Referat auf dem XIII. Bauernkongreß), ND vom 22. Mai 1987, S. 3; vgl. auch B. Lietz, „Nach dem XIII. Bauernkongreß der DDR (Aufgaben und Wege für die umfassende Intensivierung der Landwirtschaft sowie für die Gestaltung schöner Dörfer)“, NJ 1987, Heft 9, S. 343 ff.

3 Vgl. z. B. Autorenkollektiv, „Entscheidungen der Rechtssubjekte und Wirksamkeit des sozialistischen Rechts“, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Wissenschaftliche Beiträge 1984, Heft 8, S. 9 ff.; L. Lotze/H. Richter/L. Schramm, „Normative Subjektentscheidungen im rechtlichen Regelungsmechanismus als Entfallungsform der Vorzüge und Triebkräfte des Sozialismus — Wesen, Rechtmäßigkeit, Gestaltung —“, Staat und Recht 1985, Heft 4, S. 288 ff.

4 R. Arlt/G. Rosenau/R. Steding, „Neues LPG-Gesetz — ein Beitrag zur Vervollkommnung unserer Rechtsordnung“, Staat und Recht 1982, Heft 3, S. 216 ff. (221).

5 Vgl. L. Lotze/H. Richter/L. Schramm, a. a. O.

6 E. Honecker, „Unsere Genossenschaftsbauern“, a. a. O., S. 3.

7 Ebenda.